

BVGer D-7820/2025 vom 9. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7820_2025_d20250909

FR: TAF D-7820/2025 du 9 septembre 2025

IT: TAF D-7820/2025 del 9 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 9. September 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser

D-7820/2025 Seite 6 bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Sodann ging der verlangte Kostenvorschuss am 18. November 2025 fristgerecht bei der Gerichtskasse ein. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine

solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

D-7820/2025 Seite 7 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers insgesamt äusserst vage und oberflächlich ausgefallen seien und er auch auf Nachfrage nicht in der Lage gewesen sei, seine Vorbringen zu präzisieren. Die von ihm geltend gemachte Verfolgung aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit respektive politischer Einstellung halte den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Seine Ausführungen seien insgesamt ausweichend und durch allgemeine Hinweise auf die politische Lage in Guinea geprägt. So sei es ihm weder gelungen glaubhaft eine eigene Verfolgung darzulegen, noch habe er eine ihm drohende Reflexverfolgung aufgrund des politischen Profils seines Vaters (von 2014 und 2015 und die nach dessen Tod zunehmenden Bedrohungen in [E. _____]) glaubhaft machen können. Seine nicht weiter präzisierten Ausführungen, wonach sich die gegen ihn gerichteten Vorfälle nach den Wahlen intensiviert hätten, bestätigte die Zweifel an deren Glaubhaftigkeit. Auch die Angriffe auf das Haus der Familie in E. _____ habe er nicht näher erläutern können und sei weder in der Lage gewesen, die einzelnen Vorfälle zeitlich einzuordnen noch die Angreifer konkret zu benennen. Zudem erstaunten die unsubstanzierten Darstellungen zur Verhaftung seines Bruders 2021, dies, obwohl er die Angriffe als massgeblichen Grund für seine Ausreise aufgeführt habe. Ferner könne kaum geglaubt werden, dass seine Mutter ihn im Jahr (...) als Zwölfjährigen mit seinem zwei Jahre älteren Bruder allein in E. _____ zurückgelassen habe, damit er die Schule weiter besuchen könne. Seine Befürchtung, wie sein Onkel in einem früheren Komplott ermordet, oder wie sein Bruder verhaftet zu werden, erweise sich als unsubstanziert und lediglich hypothetisch. Auch der Schilderung der Zeitspanne nach der Verhaftung seines Bruders fehle es an Erlebnisbezug. Weiter überzeuge es nicht, dass er zwar einen Anwalt eingeschaltet habe, jedoch nicht herausgefunden haben wolle, weshalb der Bruder verhaftet worden

D-7820/2025 Seite 8 sei und wo dieser sich befinde. Nicht überzeugend seien ferner die man- gelnden Ausführungen zu seinem persönlichen politischen Profil und dem- jenigen des Bruders. Schliesslich vermöchten die eingereichten Fotos und der Chatverlauf mit den Drohungen die Einschätzung der fehlenden Glaub- haftigkeit nicht umzustossen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer entgegnete in seiner Beschwerde, dass er in seinem Heimatstaat flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung infolge sei- ner Ethnie und der liberianischen Herkunft seiner Familie ausgesetzt sei. Diese Stigmatisierung dauere an. Die politischen Aktivitäten seines Vaters und seines Bruders hätten ihn und seine Familie zu Zielen politischer Ver- folgung gemacht. Die Verhaftung des Bruders unmittelbar nachdem dieser Anzeige erstattet habe wegen des Überfalls auf das Familienhaus, sowie der erneute Angriff auf das Haus kurz nach dem Militärputsch im Septem- ber 2021, zeigten die politische Dimension der Verfolgung auf. Zwar sei er persönlich nicht Mitglied einer Partei gewesen, habe jedoch an allen politi- schen Aktivitäten der Familie teilgenommen. Der Übergriff auf ihn am

E. 6

Mai 2021 habe zu einer schwerwiegenden Verletzung am (...) mit nach- folgender Narbenbildung geführt und sei von Todesdrohungen gegen ihn begleitet gewesen, welche bis heute – auf Facebook – andauern würden. Zudem sei die Ermordung seines Onkels als Komplott gegen die Familie und als systematisches Vorgehen respektive Übergriffe gegen seine Fami- lie zu werten. Er könne in Guinea keinen effektiven Rechtsschutz erhalten, auch die Behörden seien ethnisch befangen; diese strukturelle Diskriminie- rung beeinflusse den Schutzwillen der heimatlichen Behörden negativ und erzeuge einen Zustand der Rechtlosigkeit. Zudem werde seit dem Militär- putsch im September 2021 in Guinea gegen Oppositionelle und Minderhei- ten vorgegangen. Die Kriterien für Gefährdung des Leibes sowie eine ob- jektiv und subjektiv begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG seien somit erfüllt. Die verschiedenen Verfolgungsaspekte begrün- deten in ihrer Gesamtheit eine drohende Reflexverfolgung, welche eine Kombination von ethnischer Diskriminierung, politischer Verfolgung auf- grund der politischen Aktivitäten des Vaters und des Bruders, und der Zu- gehörigkeit zu einer sozialen Gruppe sei.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zutreffend sowie sorgfältig begründet hat, weshalb die Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung nicht standhalten. Hierzu wird auf die überzeugenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung

D-7820/2025 Seite 9 verwiesen (vgl. SEM-Akte A40/11 S. 5-8). Insbesondere ist hervorzuheben, dass sowohl seine Schilderungen zu den Belästigungen in E. _____ und die Umstände zur vorgebrachten Verhaftung des Bruders unsubstanziert ausgefallen und damit als unglaubhaft zu bewerten sind (vgl. SEM-Akte A37/20 F93-102, F107, F114-119). Des Weiteren ist es dem Beschwerde- führer nicht annähernd gelungen, die Aspekte seines politischen Profils zu erläutern oder seine Aktivitäten sowie diejenigen seines Bruders überzeu- gend zu schildern (vgl. SEM-Akten A26/12 F68, F70; A37/20 F69-71, F112). Es ist mit der Vorinstanz auch als äusserst realitätsfremd und un- glaubhaft zu erachten, dass seine Mutter im Jahr (...) nur mit der Schwester das Land verlassen, und den Beschwerdeführer als damals zwölfjähriges Kind allein mit seinem zwei Jahre älteren

Bruder zurückgelassen haben soll, einzig aus dem Grund, damit sie die weiterhin die Schule in E._____ besuchen könnten (vgl. SEM-Akte A37/20 F37, F46-47). Ferner erweisen sich die eingereichten Fotos und die Auszüge aus Facebook mit gegen ihn ausgestossene Drohungen ungeeignet, um die von ihm vorgerbachten Fluchtgründe zu belegen (vgl. SEM-Akten ID-002-006). Schliesslich ändert auch seine Erklärung in der Beschwerde, wonach er sich aufgrund einer Traumatisierung infolge der erlebten Ereignisse nicht frei und detailliert habe äussern können, nichts an der fehlenden Glaubhaftmachung und der mangelnden Substanz seiner Schilderungen. Abschliessend ist festzuhalten, dass auch bei Wahrunterstellung der vorgebrachten Fluchtgründe die geschilderten Diskriminierungen als ethnischer Koniake die Schwelle einer asylbeachtlichen Verfolgung wohl nicht erreichen dürften.

E. 6.2

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung glaubhaft darzulegen. Die Vorinstanz hat demzufolge zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-7820/2025 Seite 10

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der ausländischen Person in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.3.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren

keine Anwendung finden, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 8.3.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Demnach besteht im heutigen Zeitpunkt keine tatsächliche und konkrete Gefahr («real risk») im Sinne von Art. 3 EMRK. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in seinem Heimatstaat Guinea lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat

D-7820/2025 Seite 11 aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 8.4.2

In Guinea herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug der Wegweisung ist daher gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts generell als zumutbar zu erachten (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVGer D-6098/2025 vom 22. September 2025 E. 9.3.3; D-7836/2024 und D-7790/2024 vom 6. Februar 2025 E. 7.3.1; D-7541/2024 vom 23. Januar 2025 E. 8.3.2 je m.w.H.).

E. 8.4.3

Auch in individueller Hinsicht sind gemäss Aktenlage keine Gründe ersichtlich, weshalb der Vollzug der Wegweisung unzumutbar wäre. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. SEM-Akte A40/11 S. 9-10). Aus medizinischer Sicht spricht ebenfalls nichts gegen eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Guinea. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass er während seines rund zweijährigen Aufenthalts in der Schweiz gesundheitliche Probleme gehabt hätte. Auch die behaupteten psychischen Probleme (aufgrund traumatischer Erlebnisse im Heimatland und während der Reise) sowie eine Gefährdung infolge suizidaler Gedanken (vgl. SEM-Akte A37/20 F5, F132, und Beschwerdeschrift S. 5-6 und S. 9) wurden bisher nicht belegt. Obwohl es erfreulich ist, dass er sich um eine erfolgreiche Integration in der Schweiz bemüht, stellt der Grad der Integration grundsätzlich nicht ein Kriterium für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG dar (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3 am Ende; EMARK 2006 Nr. 13 E. 3.5, S. 142 f.).

E. 8.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

D-7820/2025 Seite 12

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 18. November 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

D-7820/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.